

§ 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des § 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

Italien.

Gesetz vom 13. Juni 1912.

Art. 1.

Bürger ist durch Geburt:

1. das Kind eines Vaters, der Bürger ist;
2. das Kind einer Mutter, die Bürgerin ist, wenn der Vater unbekannt ist oder nicht das italienische Bürgerrecht, noch auch das eines anderen Staates besitzt, oder, wenn das Kind das Bürgerrecht des ausländischen Vaters nach dem Gesetze des Staates, dem dieser angehört, nicht teilt;
3. wer im Königreich geboren ist, wenn beide Eltern entweder unbekannt sind oder weder das italienische Bürgerrecht noch das eines anderen Staates besitzen, oder, wenn das Kind das Bürgerrecht seiner ausländischen Eltern nach dem Gesetze des Staates, dem diese angehören, nicht teilt.

Bei einem Kinde unbekannter Eltern, das in Italien aufgefunden wird, gilt bis zum Beweise des Gegenteils die Vermutung, daß es im Königreich geboren ist.

Art. 2.

Die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Kindenschaft während der Minderjährigkeit eines Kindes, das nicht aus der elterlichen Gewalt entlassen ist, bestimmt dessen Bürgerrecht nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

In diesem Fall ist das Bürgerrecht des Vaters entscheidend, auch wenn die Vaterschaft erst nach der Mutterschaft anerkannt oder festgestellt ist.

Wenn das anerkannte oder gerichtlich festgestellte Kind volljährig oder aus der elterlichen Gewalt entlassen ist, so behält es sein eigenes Bürgerrecht, kann aber innerhalb eines Jahres nach der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung erklären, es wolle das durch sein Kindesverhältnis bestimmte Bürgerrecht wählen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Kinder anzuwenden, deren Vaterschaft oder Mutterschaft auf eine der Arten des Art. 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststeht.